

- 8.4 Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit für die Dauer von drei Jahren jeweils zum 3. Quartal des Jahres gewählt. Den ersten Vorstand wählt die Gründungsversammlung des Vereins.
- 8.5 Beendet ein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit, kann der verbleibende Vorstand sofort ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds berufen.
- 8.6 Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung einen Beirat berufen. Der Beirat kann sich ggf. eine eigene Geschäftsordnung geben, die dem Vorstand vorzulegen ist. Auf Wunsch ist Beiratsmitgliedern das Recht einzuräumen, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der MV.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit erfolgen.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an das CASAMAX Theater, Berrenrather Str. 177, 50937 Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 11.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11.2 Der Vorstand kann Schülern, Studenten, Rentnern und Bedürftigen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Er kann auch Mitgliedsbeiträge stunden.



Satzung

SOCKENKONZERTE e.V.

in Köln

20.Januar 2010

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins **SOCKENKONZERTE e.V.**
in Köln am 20.Januar 2010.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **SOCKENKONZERTE e.V.**
Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Vereinssitz ist Köln.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2010.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Musiklebens. Er veranstaltet hierzu Konzerte, Musikveranstaltungen, Theater und Kulturveranstaltungen mit Kindern und für Kinder und Familien und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen durch.
- 2.2 Der Zweck und die Aufgaben des Vereins können und sollen in Zusammenarbeit mit und durch Unterstützung gleich gesinnter Personen und Gruppen erfüllt werden

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Neuaufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand bestätigt. Voraussetzung ist der schriftlich abgegebene Aufnahmeantrag.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Der Austritt kann schriftlich zum Ende des jeweiligen Folgemonats erklärt werden. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss wirksam.

§ 5 Einsicht in die Geschäftsunterlagen

Auf Verlangen, gewährt der Vorstand jedem Mitglied, sowie Vertretern der Stadt Köln, Einblick in die Geschäftsunterlagen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen und ist mit den erscheinenden Mitgliedern beschlussfähig. Juristische Personen werden durch eine benannte natürliche Person vertreten.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die letzte bekannte Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 7.3.1 Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - 7.3.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - 7.3.3 Wahl des Vorstands.
- 7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 7.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
Dem/der Vorsitzenden.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- 8.3 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.